



1596.

Wir Georg der Andere,
 von Gottes Gnaden König
 von Groß-Britannien, Franck-
 reich und Irreland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu
 Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Schatzmeister und Chur-Fürst ic.

Fügen hiemit zu wissen: Denmach jüngst-
 hin zwischen Uns und des Königes von Pohlen
 Majestät, ein gewisses Cartel verabredet und
 geschlossen, welches von Wort zu Wort also lautet:

Wir Georg der Andere, von Gott-
 tes Gnaden König von Groß-Britannien,
 Franckreich und Irreland / Beschützer des Glaubens / Herzog zu
 Braunschw. und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Schatzmeister und Chur-Fürst ic.

Erkünden hiermit, und fügen zu wissen: Nachdem
 Wir mit dem Durchl. Groß-Mächtigsten Fürsten,
 Herrn FRIDERICH AUGUST König in Pohlen,
 Groß-Herzog in Littauen, Neussen, Preussen, Massovien,
 Samagitien, Kyovien, Vollhienien, Podolien, Po-
 dlachien, Ließland, Smolenskien, Severien und
 Zchernickovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
 und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall
 und

und Chur-Fürst, Land-Graff in Thüringen, Marg-
Grass zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
Burg-Grass zu Magdeburg, Gefürsteter Grass zu
Henneberg, Grass zu der Mark, Ravensberg und Barby,
Herr zu Ravenstein, Unsern freundlich lieben Bruder
und Vetter für gut gefunden, wegen derer von denen in
Beyderseitigen gesamten Teutschen Landen befindlichen
Armeen und Garnisonen desertirenden Soldaten, sie
seyn von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie,
oder was sonst der Armee folget, und zu derselben gehö-
rig ist, insonderheit so viel deren unweigerliche Ausliefe-
rung betrifft, ein Cartel zu errichten; Als haben mit
Ihro Königl. Majest. in solcher Absicht Wir Uns fol-
gender Punkte, welche fürhin, als eine beständige Re-
gul zu observiren, Freund-Brüder-Vetter- und Nach-
barlich vereiniget:

I.

Sollen von dato des von Beyden Pacifcenten ratifi-
cirten Cartels an alle und jede Deserteurs zu Pferde und
zu Fuß, so aus Beyderseits gesamten Teutschen Landen
ausreissen und übergehen, niemand davon ausgenommen,
so bald sie nur erkannt werden, wie auch diejenige, welche
ohne Passports herum vagiren, als Deserteurs an-
gesehen, mit bey sich habenden Gewehr, Pferden, Mond-
ring und andern Sachen, in sichern Verhaft genom-
men, und unverzüglich dem am nächsten befindlichen
Gouverneur, Commendanten, oder aber der Civil-
Obrigkeit

Obrigkeit desjenigen Paciscentens, von dessen Troupen die Desertion geschehen ist, davon binnen acht- oder längstens vierzehn Tagen Nachricht ertheilet, anbey des Arrestirten Namen, Mondirung, Befehle, das Regiment und Compagnie, davon er entwichen, samt allen Umständen, so viel dererelben binnen solcher Zeit in Erfahrung zu bringen seyn möchten, mit angezeigt werden. Es ist aber

2.

Nicht erlaubet, diejenige so von einem derer Paciscenten Theile desertiren, in des andern Lande mit gewaffneter Mannschafft zu verfolgen.

3.

Jeder Deserteur, er sey Reuter, Dragoner, Mousquetier oder ein anderer, soll für seine Person täglich einen Guten Groschen zur Verpflegung genießen, und vor eines Deserteurs Pferd, jeglichen Tages sechs Pfund Haver, und acht Pfund Heu, nebst dem benöthigten Stroh gereicht, nach dem Markt-gängigem Preise angeschlagen, und richtig liquidiret werden.

4.

Bei Anstlieferung eines Deserteurs, sind die in vorhergehendem Articul gedachte Verpflegungs-Kosten für Mann und Pferd, von demjenigen Theile, so die Deserteurs ausgeliefert erhält, auch über dis noch, und zwar für einen Deserteur zu Fuß, Sechs Rthl. courant, und für einen Deserteur von der Cavallerie ohne Pferd,

A 2

gleichfalls

gleichfalls Sechs Rthlr. Vor einen Deserteur aber von der Cavallerie mit samt dem Pferde, Zwölff Rthlr. courant zu erstatten, hingegen aber keine Fortschaffungs- oder andere Kosten anzurechnen.

5.

Zu Facilitirung sothaner Auslieferung, sind die Ehr- Braunsch. Lüneb. Deserteurs zu Heringen, und die Ehr- Sächssche Deserteurs zu Herzberg abzuholen.

6.

Jedoch sollen von der Auslieferung die Landes- Kinder Beyder Paciscenten eximiret seyn, nichts desto- weniger aber, was selbige an Mondirung, Gewehr, Pferden und sonst mit sich genommen, ohne Entgelt restituiret werden.

7.

Allermassen nun eine jede Militair- und Civil- Obrig- keit schuldig ist, auf die Deserteurs genaue Aufsicht zu halten, und sich ihrer nebst dem, was sie bey sich haben, zu bemächtigen. So sollen auch

8.

Diejenigen, welche einen Deserteur zur Defertion Anlaß zu geben, sie zu verheelen, oder ihnen zu helfen sich unterstehen, und dessen überwießen werden, zur nach- drücklichen Bestrafung, ohne alle Weitläufigkeit des Processus gezogen werden, nicht weniger auch diejeni- gen, welche von einem Deserteur, Gewehr, Mondir-
rung

ring oder Pferde kauffen, solches nicht nur ohne Entgelt
heraus geben, sondern auch, wann sie dergleichen Sachen
wissentlich gekauffet, den Behrt davor erstatten, und
noch darzu bestraffet werden.

9.

Nicht minder ist und bleibet aller Beyder Pacificiren-
den Theile, Militair- und Civil-Personen, wie sie Na-
men haben mögen, ernstlich verbotten, in des andern
Pacificirenden Theils Landen, heimliche, listige, oder ge-
waltfame Verbungen, unter was Vorwand es immer
zu erdencken seyn möchte, vorzunehmen, und sollen, da
wider bessers Verhoffen, sich ja einig zu dergleichen höchst-
straffbaren Unternemen gebrauchen lassen, mithin einer
oder der andere bey solchem Beginnen in Violirung des
andern Herrn Territorii, attrappiret würde, selbige
in loco delicti & apprehensionis, nach denen allda
wider dergleichen unzuläßige Verbungen promulgir-
ten Gesezen bestraffet werden.

10.

Wann hingegen jemand aus dem Civil-Stande,
was Condition er sey, einen Deserteur austundschaft-
tet und anzeigt, soll er davor Vier Rthlr. als ein Gra-
tial bekommen, welche ihm derjenige Officier, der den
Deserteur übernimmt, zugleich zu bezahlen hat, der
Officier aber bekommt bey Auslieferung des Deser-
teurs von demjenigen, welchem er denselbigen übergie-
bet, obgedachter massen, und zwar für einen Deserteur
von



von der Infanterie Sechs Rthlr. und für einen Deserteur von der Cavallerie ohne Pferd, gleichfalls Sechs Rthlr. Vor einen Deserteur aber von der Cavallerie mit samt dem Pferde, Zwölff Rthlr. und darff die ausgelegte Vier Rthlr. nicht besonders anrechnen.

Damit nun in Beyderseits Pacificirenden Könige Teutschen Landen, jedemänniglich von diesem Cartel Nachricht bekommen, und demselben gehorsamst nachleben möge, so soll dessen Inhalt von Beyden Theilen durch ein Patent in Druck gebracht, und so wol dem Militair- als Civil-Stande, zu genauer Beobachtung publiciret werden.

Zu Urkund dessen, haben Wir Unser Seits vorstehen des mit des Königes von Pohlen Majest: als Churfürsten von Sachsen, errichtete Cartel, Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insegel bedrucken lassen. So geschehet und gegeben, Hamptoncourt den ^{24. Sept.} _{1. Octob.} des 1731. Jahres, Unsers Reichs im Zünfft.



GEORGE REX.

Hattorff.

44





862

802

70



Verzeichnis
 Verer in diesem Bande befindlicher Pat.
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannoverischen Salzwasser d. d. 18 ^{ten} May 1708.	1.
Wacramton Gulden d. d. 12 ^{ten} Jun. 1712	2.
manie Lösungswaer und Mondi, in sechs Gulden d. d. 2 ^{ten} Jun. 1714.	3.
remen ohne danowisch einmünd d. d. 12 ^{ten} Jun. 1723.	5.
Büny in Spremen Koen für die d. d. 1 ^{ten} Febr. 1726.	6.
te der Officiers bei Überwey, der den Regiments d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
Officiers was auch selbige bei ich in Tage gab und d. d. 15 ^{ten} May 1727	9.
ung, bei der Augmentation d. d. 30 ^{ten} Oct. 1727.	230
in solch ein danowisch zu befolgend schriben d. d. 14 ^{ten} Julij 1711.	250
tion der Compagnien d. d. 23 ^{ten} Julij 1755.	278
erwinung de No 1080	10.

B.

Gulden und ein und zwanzig und einhundert
 sechs und zwanzig Schillinge d. d. 8^{ten} Mart. 1731. . 11.

L 25

